

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Ilmenau  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 28. September 2012**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Änderungsgesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau vom 20. Juli 2012 hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 7. Juni 2012 die folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtigen Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Bare Auslagen sind zu erstatten, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht angeordnet ist.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - der Antragsteller,
  - wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - wer sich der Stadtverwaltung Ilmenau zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
  - unterhaltspflichtige Angehörige des Verstorbenen in gerader Linie.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

#### § 4 Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

#### § 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchführung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6 Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer:

Erdreihengrab (25 Jahre) für 1 Erdbestattung	620,00 EUR
Urnenreihengrab (15 Jahre) für 1 Urne	410,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach	690,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt	1.380,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen	550,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen	500,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage	460,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (15 Jahre)	1.050,00 EUR
Urnenwand (20 Jahre) 2 Urnen	1.400,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 1 Urne	1.850,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 2 Urnen	2.260,00 EUR

Bei Verlängerung der Nutzungsdauer entsteht eine anteilige Grabnutzungsgebühr. Diese Grabnutzungsgebühr berechnet sich pro Jahr entsprechend der jeweiligen Grabstättenart, Nutzungszeit und deren Gebühr. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist für ein Jahr oder mehrere Jahre möglich.

- (2) Bestattungsgebühren

Benutzung der Feierhalle in Ilmenau	210,00 EUR
Benutzung der Feierhalle in Unterpörlitz/Manebach/Heyda	100,00 EUR
Benutzung der Kühlzelle	30,00 EUR
Benutzung des Abschiedsraumes	150,00 EUR
Aufbahrung	35,00 EUR
Musikalische Umrahmung	12,50 EUR

Urnenbeisetzung	110,00 EUR
Erdbestattung	420,00 EUR
Urnenausbettung je Urne	30,00 EUR
Urnenumbettung je Urne	50,00 EUR

## (3) Verwaltungsgebühren

Es werden erhoben für:

* Grabmalgenehmigung/ Kontrolle	30,00 EUR
* Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof (die Gebühren sind zu Beginn eines Jahres im Voraus zu entrichten; bei Einzelgenehmigung mit der Anmeldung)	
- pro Jahr	75,00 EUR
- bei Einzelanmeldung	12,50 EUR
- Urnenversand	30,00 EUR
* Verwaltungsgebühr	12,50 EUR

Die Verwaltungsgebühr wird nach Zeitaufwand der Friedhofsverwaltung berechnet, z. B.:

- Wechsel des Nutzungsberechtigten
- Grabstellenaufgabe
- Zweitschrift von Verträgen
- Ausstellen von Bescheinigungen

## (4) Gebühren für Grabräumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit (§§ 13 und 22 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Bäumen, Sträuchern u. ä. auf den Grabstätten wird die Gebühr nach Zeitaufwand des Friedhofspersonals berechnet:

1 Arbeitsstunde Friedhofsarbeiter	22,00 EUR
1 Arbeitsstunde Friedhofsverwaltung	25,00 EUR

pro Grablager/Jahr  
22,00 EUR

- b) Rasenpflege

- (5) Die Gebühren für Leistungen, die vorstehend nicht aufgezeigt sind, richten sich bzgl. ihrer Höhe nach den Gebühren, die in dieser Gebührensatzung für vergleichbare oder ähnliche Leistungen erhoben werden. Insbesondere sind dabei die Art der Leistungen, der damit verbundene Zeitaufwand und der Umfang der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Verwaltung zu berücksichtigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau vom 10. Januar 2008 wird damit außer Kraft gesetzt.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 28. September 2012

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.